



**für R e c h t erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass die Mitgliedschaft des Beklagten wirksam zum 08.08.2003 gekündigt wurde.

Im übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:	für die Klage	160,00 EUR
	für den Widerklageantrag zu 1.	480,00 EUR
	für den Widerklageantrag zu 2.	175,00 EUR

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen. Die Widerklage ist mit der Maßgabe begründet, dass der Beklagte die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft bei dem Kläger mit Wirkung zum 08.08.2003 gekündigt wurde, verlangen kann; im Übrigen war die Widerklage abzuweisen.

Die Klage ist unzulässig. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben zwar mit Schriftsatz vom 22.06.2004 die Kopie einer Prozessvollmacht vorgelegt, wonach der Kläger seine anwaltlichen Vertreter mit der Führung des Prozesses bevollmächtigt hat. Dies reicht im Hinblick auf § 80 ZPO jedoch nicht aus; der Nachweis der Vollmacht erfolgt, sofern der Gegner nicht öffentliche Beglaubigung beantragt, durch Vorlage des Originals der Vollmachtsurkunde (Zöller-Vollkommer, Rdnr. 8 zu § 80 ZPO).

Die Widerklage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Beklagte kann die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft bei dem Kläger mit Wirkung zum 08.08.2003 gekündigt wurde, verlangen. Dagegen kann er die Feststellung, dass seine Mitgliedschaft von Anfang an nicht bestanden hat, nicht verlangen.

Zunächst ist das Vorbringen des Beklagten zur Unwirksamkeit der Satzung des Klägers unerheblich. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 16.03.2004 seine Satzung vorgelegt, aus der sich ergibt, dass diese am 22.12.1975 errichtet und am 10.01.1976 neu gefasst worden ist. Es reicht nicht aus, wenn der Beklagte Aktivitäten des klägerischen Vereins Nichtwissen bestreitet und von diesem Hintergrund die ordnungsgemäße Vertretung der Klägerin und das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung in Abrede stellt. Diese Satzung entfaltet Gültigkeit für sämtliche Mitglieder des Vereins, auch für den Beklagten. Das durch mangelnde Aktivitäten des Klägers dessen Existenz beeinträchtigt ist, lässt sich aus dem Vorbringen des Beklagten nicht entnehmen; dessen Vorschlag erscheint ins Blaue hinein gemacht.

Durch die Erklärung der Anfechtung gem. § 123 Abs. 1 BGB am 16.06.2003 ist der Mitgliedsvertrag nicht rückwirkend unwirksam geworden. Der Beklagte hat den ihm ob-

liegenden Beweis, durch arglistige Täuschung zur Abgabe seiner Willenserklärung, dem klägerischen Verein beizutreten, bestimmt worden zu sein, nicht erbracht. Er hat geeigneten Beweis dafür, dass ihm von dem Kläger zugesichert worden sei, dass er bei der Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder durch Kostenübernahme unterstützt würde, nicht angetreten. Dem Antrag auf Vernehmung seiner selbst als Partei konnte nicht stattgegeben werden, da die Voraussetzungen des § 447 ZPO - Einverständnis der anderen Partei - nicht vorliegen.

Da der Beklagte seine Kündigung vom 09.04.2003 ebenfalls damit begründete, er sei von dem Kläger im Glauben gelassen worden, bei der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem St.-Vinzenz-Krankenhaus in Dinslaken finanziell unterstützt zu werden, kommt aus den oben darlegten Gründen auch dieser Kündigung keine sofortige Vertragsauflösende Wirkung zu. Diese Kündigung konnte gem. § 11 Abs. 6 der Vereinsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 BGB Wirksamkeit frühestens zum 30.04.2005 entfalten.

Der Mitgliedsvertrag ist indes mit der Kündigungserklärung vom 06.08.2003 zum 08.08.2003 wirksam beendet worden. Dauerschuldverhältnisse können nämlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 Abs. 1 S. 2 BGB). Aufgrund der Beschimpfungen des Beklagten durch den Kläger im Schreiben vom 30.04.2003 und 28.07.2003 wie etwa „Unsinn, des Lesen nicht kundig, dümmliche Drohungen" usw. erachtet das Gericht es als dem Beklagten unzumutbar, die Mitgliedschaft bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist aufrecht zu erhalten; derartige Formulierungen beeinträchtigen nämlich die Interessen des Beklagten erheblich, so dass diesem ein Festhalten an dem Mitgliedsvertrag unzumutbar erscheint. Durch die in den Schreiben vom 30.04.2003 und 28.07.2003 zu Tage getretenen Missachtenskundgebungen des Klägers gegenüber dem Beklagten erscheint die Kündigung des Vertrages durch den Beklagten als gerechtfertigt. Dies gilt auch in Ansehung der von dem Beklagten dem Kläger gemachten Vorwürfe, die der Kläger in seinem - nicht nachgelassenen, deshalb nach § 296a ZPO nicht zu berücksichtigenden - Fax vom 07.07.2004 schildert. Diese Vorwürfe geben dem Kläger nicht das Recht, derart ausfallend zu werden wie mit den Schriftsätzen vom 30.04. und 28.07.2003 er-

folgt. Die Kündigung war unter Berücksichtigung des Schreibens vom 28.07.2003 auch rechtzeitig; es kann insoweit nicht allein, wie der Kläger offensichtlich meint, auf das Schreiben vom 30.04.2003 abgestellt werden.

Das weitere tatsächliche Vorbringen der Parteien in den nach Ablauf der Schriftsatzfrist 23.06.2004 eingegangenen zahlreichen Schriftsätzen konnte gemäß § 296a ZPO keine Berücksichtigung finden. Veranlassung für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestand nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Mersmann

Ausgefertigt. 08.07.2004

Margis

Margis

JAI

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

